

Übersicht zu aktuellen Änderungen und Regelungen in den Bereichen:

1. **COVID-19 Abmilderungsgesetz und Vereinsrecht**
2. **COVID-19 Abmilderungsgesetz und Insolvenzrecht**
3. **COVID-19 Abmilderungsgesetz und Mietverträge**
4. **Rechtslage Mitgliedsbeiträge**

## 1. COVID-19 Abmilderungsgesetz und Vereinsrecht

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht<sup>1</sup> enthält in Artikel 2 (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie), Regelungen, die die Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen sichern sollen, wenn die Organe der Vereine oder Stiftungen nicht persönlich zusammenkommen können, um notwendige Beschlüsse zu fassen – zum Beispiel, um Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

§ 5 des Gesetzes lautet wie folgt:

*„Vereine und Stiftungen*

*(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“*

Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass Stiftungen und Vereine handlungsfähig bleiben, selbst wenn zwischenzeitlich die Amtsperiode eines Amtsträgers abgelaufen ist. Für die Vereine ergibt sich kein Handlungsbedarf bei Vorständen, deren Amtszeit in diesem Jahr endet.

*„(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*

*1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*

*2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

Dies ist als Ausnahmeregelung zu den gesetzlichen Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 S. 1 BGB zu sehen, um virtuelle Mitgliederversammlungen (Nummer 1) sowie die vorherige schriftliche Stimmabgabe (Nummer 2) zu ermöglichen.

Für die Vereine bedeutet diese Regelung, dass sie auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage eine virtuelle Mitgliederversammlung durchführen können. Voraussetzung dafür ist, dass die technischen Voraussetzungen zur Durchführung bei allen Mitgliedern vorhanden sind. Zu beachten ist auch, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Einberufung (z.B. Form, Frist, Tagesordnung) weiterhin gültig sind.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: COVID-19 Abmilderungsgesetz

*(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“*

Durch diese Regelung wird die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erleichtert, da abweichend von § 32 Abs. 2 BGB keine 100%ige Zustimmung aller Mitglieder mehr erforderlich ist.

Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder beteiligt und bis zu einem genau definierten Termin um Stimmabgabe (schriftlich oder in Textform) aufgefordert wurden. Die gesetz- oder satzungsgemäßen Mehrheitserfordernisse (z.B. bei Satzungsänderungen) bleiben von der Neuregelung unberührt.

Das COVID-19 Abmilderungsgesetz enthält keine ausdrückliche Regelung für Vorstandssitzungen, es ist aufgrund der Zielrichtung des Gesetzes, die Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen zu erhalten, jedoch davon ausgegangen werden, dass dieses analog auch für Vorstandssitzungen angewendet werden kann.

Die Regelungen gelten nur für die im Jahr 2020 ablaufenden Bestellungen in Vereins- und Stiftungsvorständen und nur für die im Jahr 2020 stattfindenden Versammlungen und Sitzungen. Danach gilt wieder die alte Rechtslage.

Diese Regelungen treten am 28. März 2020 in Kraft und gelten bis Ende 2021.

## **2. COVID-19 Abmilderungsgesetz und Insolvenzrecht**

Das COVID-19 Abmilderungsgesetz hat in Artikel 1 (COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetz) auch Regelungen im Insolvenzrecht angepasst, die relevant für betroffene Vereine sein können.

Wichtigste Regelung in § 1 des Gesetzes ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum ist zudem das Recht des Gläubigers eingeschränkt, das Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Ein Insolvenzantrag muss gestellt werden, sobald einer von drei Insolvenzgründen vorliegt: Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit. Für Vereine gilt im Insolvenzfall § 42 BGB, in dem jedoch keine Frist festgelegt ist. Gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 BGB darf die Antragstellung jedoch nicht schuldhaft verzögert werden, da ansonsten die persönliche Haftung des Vorstands droht. Als Frist für den Insolvenzantrag galt bisher drei Wochen nach Eintritt eines der Insolvenzgründe.

Nach der neuen Regelung des COVID-19 Abmilderungsgesetzes ist nunmehr festgelegt, dass Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Entscheidend ist, dass der Insolvenzgrund eine Folge der Corona-Krise ist und eine Aussicht besteht, die bestehenden Insolvenzgrund wieder zu beseitigen. Des Weiteren greift die Vermutung, dass der Insolvenzgrund auf die Corona-Krise zurückzuführen ist, wenn bei dem betroffenen Verein am 31. Dezember 2019 kein Insolvenzgrund vorlag.

Damit soll verhindert werden, dass aufgrund einer Verzögerung von finanziellen Unterstützungen und kurzfristigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Vereine gezwungen sind, Insolvenz anzumelden, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und gilt vorerst bis 30. September 2020.

### **3. COVID-19 Abmilderungsgesetz und Mietverträge**

Entgegen einiger Berichte in den Medien, wird die Pflicht zur Mietzahlung nicht durch das COVID-19 Abmilderungsgesetz ausgesetzt. Vielmehr ist in Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), Artikel 240, § 1 Absatz 4 ausdrücklich klargestellt, dass das Moratorium nicht für Miet- und Pachtverhältnisse gilt.

Artikel 5, Artikel 240, § 2 enthält demgegenüber eine Regelung, wonach der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse über Grundstücke und Räume, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit nicht bedient werden, nicht allein wegen Zahlungsverzugs kündigen kann. Durch Rechtsverordnung kann der Zeitraum auch bis zum 30. September 2020 verlängert werden, wenn die Situation dies erfordern würde. Bis zum 30.6.2022 haben Mieter Zeit, Mietrückstände auszugleichen, die in diesem Zeitraum angefallen sind, ohne dass ihnen allein deswegen gekündigt werden kann.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass infolge vorübergehender Einnahmeausfälle durch die Corona-Pandemie, Mieter ihre Lebens- oder Erwerbstätigkeitsgrundlage verlieren.

#### Folgendes ist jedoch zu beachten:

Sollte die Miete im Zeitraum 1. April – 30. Juni 2020 (ggf. 30. September 2020) aufgrund von Einnahmeausfällen nicht gezahlt werden können, so muss dieser Zusammenhang vom Mieter glaubhaft gemacht werden. Es gibt keinen Automatismus, wonach Mietzahlungen ohne Weiteres eingestellt werden können.

Sonstige Kündigungsgründe des Vermieters bleiben von dieser Regelung unberührt, da heißt eine Kündigung wegen früheren Mietrückständen, Eigenbedarf oder sonstigen Pflichtverletzungen seitens des Mieters ist weiterhin möglich.

Am wichtigsten ist jedoch zu beachten, dass unabhängig vom Ausschluss des Kündigungsrechts durch den Vermieter wegen Zahlungsverzugs in dem genannten Zeitraum, die grundsätzliche Pflicht zur Mietzahlung bestehen bleibt! Das heißt die Miete bleibt fällig und die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Aus diesem Grund stehen dem Vermieter bei Zahlungsrückständen auch Verzugsansprüche (z.B. Verzugszinsen) oder ein Rückgriff auf Mietsicherheiten zu. Im Ergebnis haben die Vereine damit zwar die Sicherheit, dass ihnen nicht vermietetseitig gekündigt werden kann, wenn sie in dem oben genannten Zeitraum keine Miete zahlen können und dies auch glaubhaft nachweisen können. Es kann am Ende aber ein deutlich höherer Betrag als die eigentliche Miete zusammenkommen, wenn der Vermieter einen Verzugsschaden geltend macht.

#### Empfehlung:

Soweit möglich, sollten die Mietzahlungen nicht ausgesetzt werden, um höhere Folgekosten zu vermeiden. Wenn das Aussetzen der Mietzahlung aufgrund der finanziellen Situation unumgänglich ist, sollte auf jeden Fall mit der Vermieter Kontakt aufgenommen werden, um 1.) die Situation glaubhaft zu machen und 2.) eine einvernehmliche Lösung bzgl. der Verzugszinsen zu finden.

#### **4. Rechtslage Mitgliedsbeiträge**

Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung der Mitgliedsbeiträge, da ein Mitgliedsbeitrag nicht an die Nutzung von konkreten Angeboten gekoppelt ist. Vereinsmitglieder sind bewusst Teil des Vereins und nehmen nicht lediglich Leistungen in Anspruch, man ist eben kein Kunde. Nach Vereinsrecht stellt der Mitgliedsbeitrag kein Entgelt für Leistungen dar, sondern dient der Verwirklichung des Vereinszwecks und damit z.B. auch der Deckung der laufenden Kosten des Vereins.

Ein Sonderkündigungsrecht seitens der Mitglieder des Vereins besteht aufgrund der aktuellen Situation nicht. Die Vereine kommen mit der Einstellung des Sportbetriebs und der Schließung ihrer Anlagen, ihrer Pflicht nach, die Mitglieder des Vereins und andere zu schützen. Aufgrund der staatlichen Anordnungen ist es ihnen zudem nicht mehr erlaubt, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Es besteht demnach kein von Seiten des Vereins behebbarer Mangel, der einen außerordentlichen Kündigungsgrund rechtfertigen würde. Das ordentliche Kündigungsrecht der Mitglieder, wie es in den jeweiligen Satzungen geregelt ist, bleibt davon natürlich unberührt.

Bei Kursgebühren und Zeitmitgliedern kann sich eine andere Beurteilung ergeben. In solchen Fällen muss umfassen der Einzelfall betrachtet und geprüft werden.

#### Folgendes ist jedoch zu beachten:

Aufgrund der Vermögensbetreuungspflicht des Vorstandes, wozu auch das Erheben fälliger Beiträge gehört, kann der Vorstand nicht ohne Weiteres auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet werden.